

Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 16.05.2013 beschließt der Rat den Geltungsbereich zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal zur Errichtung einer Sportanlage in Swisttal-Buschhoven (Bereich des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 19 „Sportanlage Buschhoven“) zu modifizieren. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Trasse der Bundesstraße B56, im Westen bildet der Buschbach die Plangebietsgrenze. Im Osten grenzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und der westliche Siedlungsrand Buschhoven an den Geltungsbereich der 29. Änderung. Im Süden grenzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Bereichs „Frenzenmärchen“ an das Plangebiet. Ein Übersichtsplan zum modifizierten räumlichen Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal zur Errichtung einer Sportanlage in Swisttal-Buschhoven (Bereich des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 19 „Sportanlage Buschhoven“), in dem der Änderungsbereich schwarz umrandet kenntlich gemacht ist, ist beigegefügt. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung „Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportflächen“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Sportanlage zu schaffen.